

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Volker Schneider
(Saarbrücken), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1361 –**

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Als Bundestagsdrucksache 16/1028 liegt ein Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vor. Mit der Änderung sollen die kostenrechtlichen Vorschriften geändert werden, um die „anwachsende Flut aussichtsloser ... aber dennoch angestrengter Gerichtsverfahren“ einzudämmen. Unter anderem sollen auch Leistungsbeziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) pauschale Gerichtsgebühren für Sozialgerichtsverfahren entrichten, die allerdings bei Gewährung von Prozesskostenhilfe mit dieser übernommen werden sollen. Prozesskostenhilfe wird nur in den Fällen gewährt, in denen Aussicht auf Erfolg besteht. Nach § 192 SGG können bereits heute überflüssige Klagen durch die so genannten Mutwillenkosten eingedämmt werden.

1. Welche Zunahme von Verfahren vor den Sozialgerichten der verschiedenen Ebenen gab es mit der Einführung des SGB II und des SGB XII (Stichtag 31. März 2006, bitte getrennt nach SGB II und SGB XII aufführen)?

Der Bundesregierung liegen noch keine Zahlen über die Zunahme von Verfahren nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vor, da das SGB II und das SGB XII erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind. Für die Verfahren in 2006 sind noch keine statistischen Erfassungen verfügbar.

Bezogen auf alle Sachbereiche haben sich die Eingänge an Klagen und Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz vor den Sozialgerichten der verschiedenen Instanzen in 2005 unterschiedlich entwickelt: In einigen Ländern gibt es Steigerungsraten von über zehn Prozent, andere liegen im einstelligen Prozentbereich oder weisen sogar Rückgänge auf.

2. Wie viele Richterinnen und Richter wurden mit Einführung des SGB II und des SGB XII von den Verwaltungsgerichten an die Sozialgerichte versetzt (Stichtag 31. März 2006)?

Zahlen über Versetzungen von Richterinnen und Richtern von den Verwaltungsgerichten an die Sozialgerichte liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Zuständigkeit liegt bei den Ländern.

3. In wie vielen Verfahren nach dem SGB II und dem SGB XII wurde Prozesskostenhilfe bewilligt (Stichtag 31. März 2006, bitte getrennt nach SGB II und SGB XII aufführen)?

Der Bundesregierung liegen bisher lediglich die Daten bis 2004, also vor In-Kraft-Treten von SGB II und SGB XII vor.

4. In wie vielen Verfahren nach dem SGB II und dem SGB XII wurden Muttwillenkosten nach § 192 SGG verhängt (Stichtag 31. März 2006, bitte getrennt nach SGB II und SGB XII aufführen)?

Zur Auferlegung von Kosten bei Beendigung des Verfahrens gehen aus den statistischen Quellen keine Zahlen hervor.

5. In wie vielen Fällen wurde Prozesskostenhilfe in Verfahren des SGB II und des SGB XII zunächst nicht, sondern erst nach Beschwerde beim übergeordneten Sozialgericht gewährt (Stichtag 31. März 2006, bitte getrennt nach SGB II und SGB XII aufführen)?

Eine Aufschlüsselung der Fälle, in denen Prozesskostenhilfe in Verfahren des SGB II und SGB XII zunächst nicht, sondern erst nach Beschwerde beim übergeordneten Sozialgericht gewährt wurde, ist in den statistischen Quellen nicht enthalten.

6. a) Wie hoch sind die Haushaltsansätze bei der Deutsche Rentenversicherung Bund, bei den Agenturen für Arbeit und bei den Trägern der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII für Prozesskosten?

Deutsche Rentenversicherung Bund

Kosten Sozialgerichtsverfahren	Kosten sonstige Gerichtsverfahren	Summe
2003: 5,189 Mio. Euro	0,395 Mio. Euro	5,584 Mio. Euro
2004: 6,862 Mio. Euro	0,319 Mio. Euro	7,181 Mio. Euro
2005: 7,800 Mio. Euro	0,295 Mio. Euro	8,095 Mio. Euro
2006: 7,989 Mio. Euro	0,320 Mio. Euro	8,309 Mio. Euro

Agenturen für Arbeit

Im Bereich des Rechtskreises SGB III (Arbeitsförderung) wurden in den Haushaltsjahren 2003 bis 2006 Ausgabemittel für Gerichts- und ähnliche Kosten in folgender Höhe veranschlagt:

2003: 19,90 Mio. Euro
2004: 20,00 Mio. Euro
2005: 16,80 Mio. Euro
2006: 23,00 Mio. Euro

Leistungsträger nach dem SGB II

Das SGB II ist zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Infolgedessen sind im Jahr 2005 erstmals Ausgaben für Gerichts- und ähnliche Kosten angefallen. Durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) und durch die Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Trägerschaft wahrnehmen, wurden im Jahr 2005 dafür 3,06 Mio. Euro ausgegeben. Die unterjährige Ausgabenentwicklung verlief progressiv steigend. In den ersten vier Monaten des Jahres 2006 sind bereits 2,86 Mio. Euro angefallen.

Ein eigener Haushaltsansatz für Gerichts- und ähnliche Kosten existiert im Rechtskreis SGB II nicht. Die anfallenden Ausgaben werden im Zuge der Verwaltungskostenerstattung mit dem Bund abgerechnet. Auch die nach § 6b SGB II zugelassenen kommunalen Träger rechnen die bei ihnen anfallenden Gerichts- und ähnliche Kosten auf diese Weise mit dem Bund ab.

Leistungsträger nach dem SGB XII

Nach Auskunft des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages liegen dort keine Erkenntnisse über eventuelle Haushaltsansätze zur Abdeckung von Prozesskosten der Kommunen in ihrer Eigenschaft als Träger der Sozialhilfe vor.

b) In welchem Umfang wurden die Mittel in den Jahren 2003, 2004 und 2005 bei den verschiedenen Trägern abgerufen?

Deutsche Rentenversicherung Bund

Kosten	Kosten	Summe
Sozialgerichtsverfahren	sonstige Gerichtsverfahren	
2003: 7,384 Mio. Euro	0,134 Mio. Euro	7,518 Mio. Euro
2004: 7,865 Mio. Euro	0,219 Mio. Euro	8,084 Mio. Euro
2005: 8,434 Mio. Euro (vorl.)	0,309 Mio. Euro (vorl.)	8,743 Mio. Euro (vorl.)

Agenturen für Arbeit im Bereich des Rechtskreises SGB III

2003: 16,31 Mio. Euro

2004: 20,46 Mio. Euro

2005: 20,96 Mio. Euro

Die Mehrausgaben der Jahre 2004 und 2005 wurden aus freien Mitteln anderer, disponibler Verwaltungsausgaben gedeckt.

Leistungsträger nach dem SGB II

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor; siehe Antwort zu Frage 6a.

Leistungsträger nach dem SGB XII

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor; siehe Antwort zu Frage 6a.

